



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Seckenheimschule Mannheim-Seckenheim e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim Seckenheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Förderverein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Förderverein bezweckt, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Seckenheim Werkreal- und Realschule zu erhalten und zu fördern, die Schüler in sozialer Hinsicht zu betreuen, zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beizutragen und die Seckenheimschule in ihrer kulturellen Arbeit zu unterstützen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Die Erzielung von Überschüssen und die Ansammlung von Vermögen, soweit dies nicht unmittelbar der Erreichung des im Abs. 1 genannten Zweckes dient, liegt außerhalb seiner Aufgaben.
- (3) Über die Verwendung der Mittel entscheidet ausschließlich die Mitgliederversammlung. Die Mittel dürfen jedoch vom Verein nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Beim Ausscheiden oder bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keine Ansprüche auf Zahlung oder Rückzahlung erbrachter Leistungen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können werden: Einzelpersonen, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, Firmen, Vereine oder Verbände. Die Mitgliedschaft wird erhoben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss entscheidet.

(2) Schüler der Seckenheimschule Mannheim-Seckenheim können bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beitragsfrei Mitglied des Fördervereins werden.

Die Mitgliedschaft wird erhoben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt in folgenden Fällen:

- a) Sofort bei Tod des Mitgliedes.
- b) Kündigung des Mitgliedes, die schriftlich zu Händen des Vorstandes, unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist, auf den Schluss eines Geschäftsjahres zu erklären ist.
- c) Durch Ausschluss.



Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:

- a) mit der Zahlung seiner Beitragsverpflichtung länger als 1 Jahr trotz zweimaliger Aufforderung in Verzug kommt;
- b) wiederholt gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat;
- c) aus anderem wichtigen Grund.

Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Beschwerde, über welche die Mitgliederversammlung entscheidet, zulässig.

§ 4 Beitrag

Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Eine Rückerstattung des Beitrages in den Fällen nach § 3(3) besteht nicht.

§ 5 Organe

1. Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung.

2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Stellvertreter des Kassenwartes
- e) dem Schriftführer
- f) dem Stellvertreter des Schriftführers

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden für den Verein nach außen tätig werden darf.

(4) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Nach Ablauf der 2 jährigen Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung weiter.



Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet. Über Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder des Schatzmeisters bzw. deren Vertreter.

(5) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, je nach Bedarf einberufen.

(6) Er ist einzuberufen, wenn es von mind. 2/3 aller Mitglieder des Vorstandes beantragt wird.

(7) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt hinsichtlich des freigewordenen Amtes eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben.

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
- c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal, und zwar, im ersten Viertel des Jahres, durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntmachung der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor der Versammlung einzuladen. Die Einladung bedarf einer schriftlichen Form.

(3) Alle Anträge von Mitgliedern können zur Verhandlung zugelassen werden. Eine Pflicht hierzu besteht jedoch nur, wenn die Anträge mindestens 3 Tage vor dem Versammlungstage schriftlich eingereicht sind. Anträge zu Satzungsänderungen siehe jedoch § 7 (6).

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5)

(6) Anträge zu Satzungsänderungen sind beim Vorstand einzureichen. Sie sind in der nächsten Mitglieder-versammlung zu behandeln. Die Anträge sind in der Einladung zu Mitgliederversammlungen mit Angabe der zu ändernden Paragraphen bekannt zugeben. Zu Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, Stimmenthaltungen zählen hierbei nicht.

(7) Dem Geschäftsbericht des Vorstandes geht eine Rechnungsprüfung voraus. Der Rechnungsprüfer erstattet der Versammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

(8) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

(9) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.



§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe eine Einberufung verlangen.

§ 9 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss 4 Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen.

Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der Schriftführer der Versammlung versichert, dass er eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugesandt hat.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen.

Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

(3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Mannheim, mit der Auflage, es zu den Förderzwecken gem. § 2, Abs. 1, dieser Satzung zu verwenden.

(4) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren

§ 10 Beirat

Dem Vorstand steht der Beirat zur Seite. Bis zu sechs Beiräte werden vom Vorstand ausgewählt. Zum Beirat gehören aber auf jeden Fall: Die Schulleitung der Werkreal- und Realschule Seckenheim und der Elterbeiratsvorsitzende der Werkreal- und Realschule Seckenheim, im Verhinderungsfall die jeweilige Stellvertreter. Der Beirat berät den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten. Auf Verlangen der einfachen Mehrheit aller Beiräte hat der Vorstand die Mitgliederversammlung einzuberufen. Sämtliche Beiräte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Mitgliederversammlung vom 26.03.2007 hat die Änderung der Satzung in § 6.1 (Vorstand), § 5.1 (Organe des Vereins) und die Neueinfügung von § 10 (Beirat) beschlossen.

Die Mitgliederversammlung vom 29.03.2012 hat die Änderung der Satzung in § 2.1 (Vereinszweck) und in § 10 (Beirat) beschlossen.

Mannheim, 29.03.2012